

## **Satzung**

### **über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Kreiswanderwegewarte des Landkreises Spree-Neiße**

Der Landkreis Spree-Neiße erlässt auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 (Ehrenamtsstärkungsgesetz (EhrAmtStG) BGBl. I S. 556) und der §§ 20 und 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14) die folgende Satzung:

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrates ehrenamtlich tätige Kreiswanderwegewarte berufen.
- (2) Kreiswanderwegewarte werden jeweils für den Bereich Cottbus-Umland (*Amt Burg (Spreewald), Amt Peitz, Gemeinde Kolkwitz, Gemeinde Neuhausen/Spree*), Bereich Guben (*Stadt Guben, Gemeinde Schenkendöbern*), Bereich Forst (Lausitz) (*Stadt Forst (Lausitz), Amt Döbern-Land*) und Bereich Spremberg (*Stadt Spremberg, Stadt Welzow, Stadt Drebkau*) berufen.
- (3) Die berufenen Kreiswanderwegewarte haben Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt. Die Höhe bestimmt sich nach § 2 dieser Satzung.

#### **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Kreiswanderwegewarte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 Euro.
- (2) Mit der pauschalierten Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt, insbesondere die Teilnahme an Beratungen und Schulungen, durchzuführende Kontrollen und Befahrungen, Beschilderungen und Markierungen, Mitarbeit beim Aufbau von thematischen Wanderwegen, Kommunikationsgebühren, Fachliteratur und Fahrtkosten.

### **§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zum Monatsende gezahlt.
- (2) Die Entschädigung entfällt, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit über einen gesamten Monat nicht ausgeübt wird, für diesen Zeitraum. Der Wanderwegewart ist in einem solchen Falle verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu informieren.
- (3) Für eine Versteuerung der Aufwandsentschädigung, soweit diese der Steuerpflicht unterliegt oder zukünftig unterliegen sollte, sind die Ehrenamtlichen selbst verantwortlich

### **§ 4 Tätigkeit und Nachweis**

Die Kreiswanderwegewarte sind verantwortlich für die Koordination der Arbeiten an den Wanderwegen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Sie stellen das Verbindungsglied zwischen Landkreis und den Kommunen dar. Insbesondere kontrollieren und pflegen sie regelmäßig den Zustand und die Markierungen der Wege, arbeiten beratend bei Änderung und Erweiterung des Wegenetzes und Aufbau von thematischen Wegen mit und leisten bei der Kartierung und Öffentlichkeitsarbeit Zuarbeiten. Sie führen eine Dokumentation der von ihnen betreuten Wege. Sie nehmen an Beratungen und Schulungen teil.

- (1) Die Kreiswanderwegewarte reichen jeweils bis zum 10.04, 10.07, 10.10., 10.01. dem Landkreis den Tätigkeitsnachweis für das vorangegangene Quartal ein.
- (2) Erfolgt der Nachweis nicht, kann die Zahlung der Aufwandspauschale eingestellt bzw. deren Rückforderung geltend gemacht werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.1998 (gültig rückwirkend ab 01.04.1995) außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 12.10.2017

Harald Altekrüger  
Landrat